

## Die Kriegswurst.

### Die Verkaufsbestimmungen.

Aus dem Rathhaus gehen uns über die Einführung der Kriegswurst folgende Mitteilungen zu:

Das Volksernährungsamt läßt durch die Großschlächterei und durch ein Konsortium größerer Selacher Wiens zwei Arten von Kriegswurst, und zwar eine Dauerwurst und eine Blutwurst, herstellen. Die Blutwurst wird ausschließlich von der Gemeinde

Wien für öffentliche Ausspeisung verwendet werden. Die Dauerwurst nach Art der Oberberger wird auf Grund einer Statthaltereiverordnung ebenfalls von der Gemeinde, und zwar bei gewissen Ständen der Großschlächterei, sonst aber ausschließlich auf den Märkten durch hierzu eigens bestellte Ständebesitzer, die anderes Wurstzeug nicht verkaufen dürfen, in den Verkehr gebracht werden. Der Preis dieser Dauerwurst beträgt 64 Heller für 10 Dekagramm.

### Verkauf gegen Vorweisung der Brotkarte.

Bezogen kann die Wurst nur gegen Vorweisung der Brotbezugskarte werden, und zwar in der Art, daß an einen Käufer so oft mal 10 Dekagramm Wurst abgegeben werden dürfen, als nach der vorgewiesenen Brotbezugskarte in den betreffenden Haushaltungen Personen verköstigt werden. Jeder Bezugsberechtigte kann an einem Verkaufstag nur einmal Kriegswurst beziehen. Es wurden daher die Verkäufer verpflichtet, den Verkauf der Wurst durch Durchlochung der an der Brotbezugskarte angebrachten Buchstaben kenntlich zu machen. Zum erstenmal wird diese Wurst am Samstag dieser Woche verkauft werden. An diesem Tage ist der Buchstabe A der Brotbezugskarte vom Verkäufer zu durchlöcheren. Für die kommenden Wochen wurden bis auf weiteres je zwei Verkaufstage, und zwar vorläufig Dienstag und Samstag jeder Woche, festgesetzt. An den beiden Verkaufstagen der nächsten Woche wird Kriegswurst nur gegen Durchlochung der Buchstaben B, beziehungsweise C der Brotbezugskarte abgegeben werden können.

### Kein Anspruchsrecht.

Die bestellten Verkäufer sind verpflichtet, Kriegswurst im vorgeschriebenen Ausmaß gegen Vorweisung der Brotbezugskarte so lange zu verabfolgen, als ihr Vorrat reicht. Ein Anspruch auf die Ausfolgung von Kriegswurst gegen Vorweisung der Brotbezugskarte besteht aber ebensowenig, als zum Beispiel ein Recht auf den Milchbezug gegen Vorweisung der Milcheinkaufskarte. Andererseits darf jedoch der Verkäufer, solange sein Vorrat reicht und ihm eine nichtdurchlöcherbare Brotbezugskarte vorgewiesen wird, die Abgabe der bezeichneten Menge von Dauerwurst bei sonstiger strenger Bestrafung nicht verweigern.

### Marktamtliche Kontrolle.

Das Marktamt ist beauftragt, die Durchführung des Verkaufes dieser Wurst auf den Märkten und in den Ständen der Großschlächterei auf das schärfste zu überwachen. Um die Dauerwurst vor allem den minderbemittelten Bevölkerungsschichten anzuführen, wurden Verkaufsstellen hauptsächlich in den äußeren Bezirken errichtet. Die Stände der Großschlächterei und jene der bestellten Marktparteien, die Kriegswurst verkaufen, sind durch eine deutlich lesbare Tafel mit der Aufschrift „Verkauf von Kriegswurst“ bezeichnet.